

Verbraucherinformation gem. Artikel 246 b § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB

1. Informationen zu den Vertragspartnern

Stadtwerke Münster GmbH (Gesellschaft; Anbieterin und Emittentin)

Firma	Stadtwerke Münster GmbH
Sitz	Münster, Deutschland
Geschäftsführer/Vorstand	Sebastian Jurczyk (Vorsitzender der Geschäftsführung), Frank Gäfgen
Ladungsfähige Anschrift (Gesellschaft und Vertreter)	Hafenplatz 1, 48155 Münster
Registerangaben	Amtsgericht Münster, HR B 343
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Anbieterin und Emittentin übernimmt vornehmlich innerhalb der Stadt Münster die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, den öffentlichen Personennahverkehr, den Hafenbetrieb, die Straßenbeleuchtung bzw. deren Betriebsführung, die Beteiligung an Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft, die Beteiligung an sonstigen Unternehmen, insoweit, als diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, die Telekommunikation und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sowie Geschäfte jeder Art, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen, sowie den Bau und den Betrieb von Bädern.
Aufsichtsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
Telefon	+49 251 694 1234
Telefax	+49 251 694 1111
E-Mail	info@buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de

2. Informationen zur Internet-Dienstleistungsbetreiberin und Anlagevermittlerin

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur, Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Haydnstraße 1, 80336 München
Registerangaben	AG München (HRB 197306)
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Telefon	+49 89 215511820
Telefax	+49 89 215511829
E-Mail	info@eueco.de

3. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen, die der Stadtwerke Münster GmbH (nachfolgend auch: „Gesellschaft“ oder „Emittentin“) gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Die qualifizierten Nachrangdarlehen haben eine feste Verzinsung von 4,00 % p. a. und eine Laufzeit bis zum 31.12.2036 (siehe „Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung“).

Es handelt sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diesen qualifizierten Rangrücktritt mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgläubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde. Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann, und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de hat die Emittentin ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Emittentin ist von der Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform (eueco GmbH) als Erklärungsbote auf der Plattform www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de eingestellt. Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform www.buergerbeteiligung.stadtwerke-muenster.de rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Emittentin gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe des Nachrangdarlehens, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelformel wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 25.000,00.

Dem Anleger werden von der Nachrangdarlehensnehmerin oder dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittler) keine Kosten bzgl. der Fernkommunikation in Rechnung gestellt. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung des Nachrangdarlehens entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben

oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Der Zinsanspruch unterliegt aktuell mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer dem Steuerabzug. Die Emittentin nimmt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung den Steuerabzug vor Auszahlung der Zinsen vor. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftige Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

Spezielle Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen in dem veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des gewährten Nachrangdarlehens besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern kann. Dies gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Anleger geht mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen bei wirtschaftlicher Betrachtung eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich des Eigenkapitals der Gesellschaft haftet, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Nachrangdarlehen gegebenen Kapitals kommen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Die Frist für die Annahme des Angebots zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags endet am 31.03.2026. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahmefrist einmalig um bis zu sechs Monate, das heißt maximal bis zum 30.09.2026, zu verlängern. Die Gesellschaft ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist und der Anleger von der Gesellschaft aufgefordert wurde, bargeldlos auf folgendes Konto zu bewirken:

Empfänger: Stadtwerke Münster GmbH

IBAN: DE44 4005 0150 0000 4657 40

BIC: WELADED1MST

Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Verzinsung beträgt 4,00 % p. a. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres dem Anleger ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2026.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags vorbehalten, sich den vereinbarten qualifizierten Rangrücktritt einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig, mithin bei regulärer Laufzeit zum 31.12.2036.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis zum 31.12.2036 befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Gesellschaft Stadtwerke Münster GmbH möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft (siehe „Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung,

falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 1.500.000,00 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000,00 begrenzt ist. Höhere Beträge bis max. € 10.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Höhere Beträge bis maximal € 25.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Garantiefonds, Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Entschädigungsregelungen und keine Garantiefonds.

Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen zum Anleger und der Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag und seiner Durchführung ist, sofern gesetzlich zulässig, Münster (Westf.).

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit dem Anleger betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die vom Anleger zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Widerrufsrecht

Der Anleger kann den Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Vertragsschluss und Erhalt dieser Verbraucherinformation und der Widerrufsbelehrungen. Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung gegenüber der Nachrangdarlehensnehmerin Stadtwerke Münster GmbH erklärt werden. Es wird auf die separaten Belehrungen zu dem Widerrufsrecht gem. § 312g BGB sowie dem Widerrufsrecht gem. § 2d VermAnlG verwiesen. Weitere gesonderte Widerrufs- und/oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart. Im Falle eines wirksamen Widerrufs durch den Anleger sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 9566 33232
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Kein Bestehen eines Garantiefonds beziehungsweise anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Einlagensicherung, keine Garantiefonds und keine Entschädigungsregelungen.